

Berlin, 12. Mai 2023

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf. Eine umfassende Bewertung des komplexen Sachverhaltes war innerhalb der von Ihnen gewährten kurzen Frist nicht möglich. Gesetze mit einer großen Tragweite für die Unternehmen sollten nicht mit derart knappen Fristen konsultiert werden. Wir können bei zu kurzer Frist unserem gesetzlichen Auftrag nach § 10a Abs. 1 IHKG nicht ausreichend nachkommen, ein Gesamtinteresse der Wirtschaft zu ermitteln. Wir reichen unsere Stellungnahme nach einer vorläufigen Einschätzung deshalb erst jetzt ein.

A. Das Wichtigste in Kürze

- Die Vorgaben des Europarechts müssen umgesetzt werden. Die DIHK hält es dennoch teilweise für misslich, dass Entscheidungen mit weitreichenden Auswirkungen auf die Wirtschaft wie z. B. die Struktur der Netzentgelte zukünftig allein behördlich entschieden werden können. Weitreichende Auswirkungen auf die Wirtschaft sind nicht auszuschließen.
- Das EnWG ist bislang ein technologieneutrales Gesetz, um das energiewirtschaftliche Zieldreieck aus Versorgungssicherheit, Klima- bzw. Umweltschutz und Bezahlbarkeit zu erreichen. Technologiespezifische Ziele zu Wärmepumpen und Ladestationen für die Elektromobilität widersprechen dem.
- Künftig weitreichende Entscheidungen der Bundesnetzagentur müssen den gleichen Anforderungen entsprechen wie Gesetze, was ausreichende Fristen, Konsultationen mit den Betroffenen und gerichtliche Überprüfbarkeit bedeutet. Diese Anforderungen sollten im Gesetz verankert werden. Insbesondere auf die Bedeutung eines effektiven Rechtsschutzes möchten wir hinweisen.
- Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen zusätzlichen Informations-, Zusammenarbeits- und Veröffentlichungspflichten sollten nicht dazu führen, dass Unternehmen mit hohen Kosten belastet werden oder es bei gut aufgesetzten Prozessen zu Verzögerungen kommt.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Die Wirtschaft ist umfassend von der Novelle betroffen. Schließlich werden zukünftig Entscheidungen mit weitreichenden Auswirkungen auf die Betriebe wie die Struktur und Verteilung der Netzentgelte künftig rein behördlich und damit ohne demokratische Kontrolle, die ein gewisses Abwägen gesellschaftlicher Interessen, darunter auch die der Unternehmen, bisher gewährleistet hat. Besonders betroffen ist von diesen Neuregelungen die Energiewirtschaft.

C. Allgemeine Einführung

Mit diesem Gesetz wird die Bundesnetzagentur mit sehr umfangreichen Regulierungsbefugnissen für die Energienetze ausgestattet. Netzentgelte und Netzzugangsrechte liegen nach einer Übergangszeit ausschließlich bei der Bundesnetzagentur. Dabei legt sie gemäß europäischem Recht auch die Kriterien für die Ausgestaltung der Entgelte fest, und zwar rein nach Effizienzgesichtspunkten. Interessenskonflikte zwischen gesellschaftlichen Gruppen, darunter Unternehmen verschiedener Branchen, muss die Agentur selbst finden bzw. lösen. Wir halten dies für zu weitgehend und ein falsches Verständnis der Bedeutung der Netzregulierung. Grundlage der Neuregelung sind jedoch die EU Elektrizitäts- und Erdgas-Binnenmarkttrichtlinien, die nun im Sinne des Urteils des Europäischen Gerichtshofs umgesetzt werden müssen.

Wenn der Kompetenzbereich der BNetzA deutlich erweitert wird, bedarf es passgenauer Regelungen zur Governance sowie zur Kontrolle der Entscheidungen der Agentur. Bei einer Zuweisung von deutlich mehr Kompetenz an eine Bundesbehörde, kann diese ein Eigenleben entwickeln und Entscheidungen nur noch nach den eigenen administrativen Vorstellungen treffen, dies kann zu vermehrter Bürokratie führen. Wir weisen darauf hin, dass die Bundesnetzagentur von Ihrer Entstehung, ihrem Personal und ihrem Selbstverständnis her bisher Teil des Bundeswirtschaftsministeriums gewesen, was sich notwendig in ihren Prozessen widerspiegelt. Unabhängige Entscheidungsstrukturen, die eine Gesamtinteressensabwägung zwischen gesellschaftlichen Gruppen, darunter die Wirtschaft, verlangen – ähnlich wie der Nationale Normenkontrollrat es unternimmt –, müssen garantiert werden. Dies kann Strukturänderungen in der Behörde und Neubesetzungen von Ämtern notwendig machen. Vor diesem Hintergrund und Zweifeln an der Abgrenzbarkeit technischer und politischen Entscheidungen bei der Netzregulierung, ist jegliche Abgrenzung der Kompetenzen der Bundesnetzagentur zwischen zugestandenen technischen und ausgeschlossenen politischen Entscheidungen sinnvoll und richtig. Dies bezieht sich zum Beispiel auf den Zuschnitt der Gebotszonen beim Strompreis oder Anreize für Netzbetreiber, die die Kosten der Energieversorgung der Unternehmen in unterschiedlichen Teilen Deutschlands direkt betreffen.

Die Regelungen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren bewerten wir positiv. Positiv hervorzuheben ist auch, dass die Bedeutung der Verteilnetze anerkannt und die Option des vorausschauenden Netzausbaus gestärkt wird. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des zu erwartenden Hochlaufs von E-Mobilität und Wärmepumpen sowie dem weiteren Ausbau dezentraler Anlagen zu Erzeugung erneuerbarer Energien von Bedeutung.

Wir weisen kritisch darauf hin, dass die im Gesetzesentwurf vorgesehenen zusätzlichen Informations-, Zusammenarbeits- und Veröffentlichungspflichten nicht dazu führen sollten, dass es bei gut aufgesetzten Prozessen zu Verzögerungen kommt. Einzelne Unternehmen lehnen die zusätzlichen Vorgaben für Verteilnetzbetreiber ab.

Auch im neuen Rechtsrahmen nach Auslaufen der Verordnungen ist regulatorische Verlässlichkeit essenziell. Dies erfordert, dass Festlegungen rechtzeitig vor ihrem Wirksamwerden vorliegen, um Investitionsentscheidungen auf vorhersehbarer Grundlage zu ermöglichen. Erforderlich ist außerdem, dass die Festlegungen der Regulierungsbehörde mit Verlässlichkeit hinsichtlich ihrer Dauer ausgestattet sind und mit den betroffenen Unternehmen konsultiert werden, um die Folgewirkungen richtig abschätzen zu können. Eine größere Unabhängigkeit der Exekutive in der Entscheidungsfindung muss auch mit einer Stärkung der gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeiten einhergehen. Dies kann und muss im Gesetz verankert werden. Diese Anforderungen sollten im Gesetz verankert werden.

D. Details

Artikel 1 Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes

Einführung neuer Subziele (§ 1)

Es ist unverständlich, warum im EnWG künftig technologiespezifische Ziele festgelegt werden sollen, so ein Mengenziel für Wärmepumpen und Infrastruktur für Elektromobilität. Die Netzbetreiber richten sich von sich aus auf deutlich mehr E-Fahrzeuge und Wärmepumpen und damit einen wachsenden Strombedarf ein. Der Netzbedarf entsteht aber in der Regel kleinräumig und ist mit einem globalen Mengenziel nicht sinnvoll beschreiben – entsprechend ist in § 14d auch eine Berücksichtigung vorgesehen.

Die Festlegung von konkreten Ausbauzielen bei der Energiewende sollte politisch und nicht gesetzlich erfolgen, zumal derzeit nicht absehbar ist, ob die formulierten Ziele auch erreicht werden. Aus diesen Zielen können für die Unternehmen höhere Kosten wegen steigender Netzentgelte resultieren. Die DIHK empfiehlt daher auf diese Zielfestlegung zu verzichten. Das EnWG sollte ein technologieneutrales Gesetz bleiben, dem solche Zielvorgaben fremd sind. Wie sich das energiepolitische Zieldreieck auf Versorgungssicherheit, Klima- bzw. Umweltschutz und Bezahlbarkeit erreichen lässt, kann sich im Lauf der Zeit ändern.

Einheitliche Gebotszone (§ 11)

Die DIHK unterstützt das klare Bekenntnis zu einheitlichen deutschen Strompreiszone ausdrücklich. Eine Aufteilung hätte negative Folgen für den Wirtschaftsstandort Deutschland, da der Markt weniger effizient funktionieren würde und höhere Kosten zu erwarten wären.

Planung und besondere Bedeutung des Verteilernetzausbaus; Festlegungskompetenz; Verordnungsermächtigung (§ 14d)

Hinsichtlich der Netzausbauplanung der Verteilernetzbetreiber ist die Frage, ob es weiterer Kompetenzen für die Regulierungsbehörde bedarf und in welchem Verhältnis Vorgaben der Regulierungsbehörde zu den gesetzlichen Vorgaben stehen. Dies sollte klargestellt werden. Bürokratischer Mehraufwand sollte in jedem Fall vermieden werden.

Ermittlung der umlagefähigen Netzkosten von Offshore-Anbindungsleitungen (§ 17i)

Die Berechnungen zur Ermittlung der Offshore-Anbindungsleitungen sind sachgerecht sollten jedoch zukünftig wie alle weiteren Umlagen auch über den Bundeshaushalt und nicht die Verbraucher finanziert werden, um die Energiekosten in Deutschland für die Wirtschaft zu begrenzen.

Zugang zu den Energieversorgungsnetzen, Festlegungskompetenz (§ 20)

Bezüglich der Lieferantenrahmenverträge für Einspeisestellen (Abs. 1a Satz 2) ist darauf zu achten, dass kein disproportionaler bürokratischer Mehraufwand für alle Beteiligten entsteht. Eine Streichung ist zu erwägen, sollte dies der Fall sein.

Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang; Festlegungskompetenz (§ 21)

Die Einführung einer grundsätzlichen Möglichkeit zur bundesweiten Verteilung besonderer Kostenbelastung „einzelner oder einer Gruppe von Netzbetreibern, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien“ sind nicht im Gesamtinteresse der deutschen Wirtschaft, da sie nicht dem Verursachungsprinzip entspricht. Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass es Unternehmen, insbesondere aus Norddeutschland gibt, die sich für eine einheitliche Wälzung aller Netzkosten aussprechen.

Regulierungsvorgaben für Anreize für eine effiziente Leistungserbringung; Festlegungskompetenz (§ 21a)

Vor dem Hintergrund unserer Kritik an der zukünftig breiten Regelungskompetenz der Bundesnetzagentur, die aber unionsrechtlich vorgegeben ist, unterstützen wir gesetzliche Vorgaben insbesondere bei Anreizen für eine effiziente Leistungserbringung.

Veröffentlichungspflichten der Betreiber von Gasversorgungsnetzen bezüglich der Folgen der Dekarbonisierung des Energiesektors; Festlegungskompetenz (§ 23e)

Die Vorlage der geforderten Abschätzungen ist schwierig bis unrealistisch, da den VNB die erforderlichen Informationen nur sehr bedingt vorliegen. So lassen sich etwa Stilllegungskosten und die Entwicklung der Gasnachfrage (Erdgas und H₂) nur schwer bewerten und sind mit großen Unsicherheiten verbunden. Zudem fehlt der regulatorische Rahmen für Transformation, Stilllegung bzw. Rückbau der Gasnetze, so dass auch der Umgang mit diesen Kosten ungewiss ist. Eine genaue Abschätzung ist also kaum darstellbar. Auch etwaige Vorgaben der BNetzA zur Abschätzung sind mit diesen Unsicherheiten verbunden. Wir plädieren dafür, diesen Abschnitt einzuschränken oder zu streichen.

Zur Erbringung von Regelleistung (§ 22)

Wir schlagen vor, dass auch kleineren Marktakteuren der Zugang zu den Regelleistungsmärkten offenstehen sollte. Dies erhöht den Wettbewerb und senkt damit die Kosten. Der Zugang kann auch über Pooling gewährleistet werden.

Verordnungsermächtigung (§ 24)

Die vorgesehenen Übergangsfristen zur Weitergeltung der ARegV, StromNEV, GasNEV, StromNZV und GasNZV sind im Sinne der Planungssicherheit für die Unternehmen positiv. Als Problem sehen wir, dass die Verordnungen mit unterschiedlichen Fristen fortgelten, die Ermächtigungsgrundlage des § 24 EnWG aber bereits mit In-Kraft-Treten des geänderten EnWG entfallen soll. Dies darf nicht dazu führen, dass zukünftige Änderungen an den Verordnungen nicht mehr zulässig sind.

Einheitliche Übertragungsnetzentgelte (§ 24)

Wie oben bei § 11 unterstützen wir eine einheitliche Preiszone für Strom

Zur Beschleunigung des Ausbaus der Übertragungsnetze (§ 49c)

Aus Sicht der Wirtschaft ist der rasche Netzausbau notwendig, um erneuerbare Energien auch zu den Verbrauchsschwerpunkten im Süden und Westen Deutschlands zu transportieren und die einheitliche deutsche Strompreiszone zu erhalten. Daher unterstützen wir ausdrücklich die Festlegungen. Es sollte zudem darüber nachgedacht werden, die Regelungen auch auf die Hochspannungsebene zu übertragen.

Weiterverkaufsmöglichkeiten Gas (§ 50g)

Die DIHK unterstützt, dass künftig auch Unternehmen mit einer Anschlussleistung von unter 10 MW von dieser Regelung profitieren können.

E. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Dr. Sebastian Bolay, 030/20308 2200, bolay.sebastian@dihk.de;

Dr. Ulrike Beland, 030/20308 2204, beland.ulrike@dihk.de

F. Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

Sie ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).